

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in Verbindung mit einer Basisrentenversicherung (Tarife BZ20 und BZ21)

Druck-Nr. pm 2505 – 12.2013

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| § 1 Welche Leistungen erbringen wir? | § 7 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit? |
| § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen? | § 8 Können die Beiträge für diese Zusatzversicherung angehoben werden? |
| § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen? | § 9 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung? |
| § 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden? | § 10 Wie ist das Verhältnis zur Basisrentenversicherung? |
| § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab? | § 11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Zusatzversicherung? |
| § 6 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit? | |

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie ergänzen den Versicherungsschutz aus Ihrer klassischen Basisrentenversicherung mit der Zusatzversicherung nach Tarif BZ20 bzw. aus Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung mit der Zusatzversicherung nach Tarif BZ21. Die damit verbundene Erweiterung unseres Vertragsverhältnisses ist in den nachfolgenden Bedingungen geregelt. Es ist sichergestellt, dass der zu zahlende Beitrag für die Absicherung der Berufsunfähigkeitsrente sowie ggf. weiterer Zusatzversicherungen niedriger ist, als die Summe aus dem Beitrag für die Basisrentenversicherung und dem zu zahlenden Beitrag für die Beitragsbefreiung der Altersrente im Fall der Berufsunfähigkeit.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzversicherung mindestens zu dem vereinbarten Mindestgrad von 50 %¹ berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Beitragsbefreiung
Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Basisrentenversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen.
- b) Rente
Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.
- c) Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall
Bei Vertragsabschluss kann zusätzlich vereinbart werden, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen festen Prozentsatz erhöht. Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt. Endet unsere Leistungspflicht aus dieser Zusatzversicherung (siehe § 6 Absatz 3) muss die Beitragszahlung – in gleicher Höhe wie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit – wieder aufgenommen werden. Der Anspruch auf die erreichte Berufsunfähigkeitsrente (inklusive der aus der vorherigen Leistungspflicht erfolgten Rentensteigerung) bleibt bei einem erneuten Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten. In diesem Fall errechnen sich die weiteren Erhöhungen nach der zu diesem Zeitpunkt erreichten Berufsunfähigkeitsrente. Eine vereinbarte garantierte Rentensteigerung kann während der Beitragszahlungsdauer zum Beginn des nächstfolgenden Monats, frühestens zum Schluss des ersten Versicherungsjahrs, verringert bzw. ganz ausgeschlossen werden.
- d) Beitragsfreie Dynamik
Ist für die Basisrentenversicherung eine Dynamik eingeschlossen, kann bei Vertragsabschluss zusätzlich vereinbart werden, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Leistungen der Basisrentenversicherung und der in den Erhöhungsvorgang eingeschlossenen Zusatzversicherungen (ohne die Berufsunfähigkeitsrente) in einem festgelegten Umfang erhöhen und Sie von der Beitragszahlung für diese Erhöhungen befreit sind. Einzelheiten zum Maßstab und zum Umfang der Erhöhungen finden Sie in den Zusatzbedingungen für Versicherungen mit Dynamik.

Die garantierten Leistungen dieser Zusatzversicherung werden nach versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert und basieren auf unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Wahrscheinlichkeitstabellen (bezüglich Sterblichkeit, Invalidität und Reaktivierung) und dem Rechnungszins von 1,75 % p.a.; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung. Liegt der Grad der Berufsunfähigkeit unter dem Mindestgrad, besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

(2) Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Tritt die Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Absatz 5 ein, erbringen wir unsere Leistungen vorbehaltlich des Absatzes 3 rückwirkend ab Beginn des dort vorausgesetzten sechsmonatigen Zeitraums.

¹ Bei Tarif BZ20 kann alternativ ein Mindestgrad von 75 % gewählt werden; wird von Ihnen nichts anderes beantragt, gilt ein Mindestgrad von 50 % als vereinbart.

Der Leistungsanspruch kann jederzeit ohne Einhaltung einer Meldefrist formlos (z.B. telefonisch oder schriftlich) geltend gemacht werden. Auch bei späterer Anzeige leisten wir immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit.

(3) Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Voraussetzung ist, dass die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Wir erbringen die Rente nur für die Zeit nach dem Ende der Karenzzeit. Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Beitragsbefreiung und die beitragsfreie Dynamik. Eine Karenzzeit ist in Kombination mit einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall (siehe Absatz 1 Buchstabe c) nicht vereinbar.

Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum in Monaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rente. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf die versicherten Leistungen erlischt,

- wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter den Mindestgrad sinkt oder
 - wenn der Versicherte stirbt oder
 - bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Endet die vereinbarte Leistungsdauer vor dem vereinbarten Beginn der Altersrente, haben Sie, z.B. bei Fortbestehen der Versorgungsbedürftigkeit, im Rahmen der Abrufoption die Möglichkeit, den Altersrentenbeginn bis zum Ablauf der Leistungsdauer dieser Zusatzversicherung vorzuverlegen. Näheres zur Abrufoption finden Sie im Abschnitt Gestaltungsmöglichkeiten in den Allgemeinen Bedingungen bzw. Tarifbestimmungen für Ihre (fondsgebundene) Basisrentenversicherung.
- (5) Die vereinbarte Leistungsdauer für diese Zusatzversicherung endet frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahrs und spätestens mit dem Beginn der Altersrente. Ist die vereinbarte Leistungsdauer länger als die vereinbarte Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung und wird die Leistung nach anerkannter Berufsunfähigkeit eingestellt, weil der Grad der Berufsunfähigkeit unter den Mindestgrad gesunken ist, lebt die Leistung innerhalb der Leistungsdauer vor Beginn der Altersrente auch dann wieder auf, wenn die Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung schon beendet ist, sofern der Versicherte erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig wird. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung beansprucht, unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Darlegung der Leistungsvoraussetzungen und geben Ihnen Hilfestellung für eine berufliche Reintegration. Wir unterstützen Sie insbesondere bei Fragen

- zum Verfahren der Leistungsprüfung,
- zur Beschreibung der bisherigen Berufstätigkeit,
- zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung,
- zu geeigneten Ansprechpartnern hinsichtlich medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen,
- zu einer betrieblichen Umorganisation bei Selbständigen.

(7) Bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht zahlen wir Ihnen die zu viel entrichteten Beiträge zurück und verzinsen darüber hinaus die ab Eingang Ihres Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu viel entrichteten Beiträge mit einem Zinssatz von 5 % pro Jahr.

Sie haben ebenfalls das Recht, eine zinslose Stundung der ab Eingang Ihres Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu entrichtenden Beiträge zu verlangen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Zinsen werden auch hierfür nicht erhoben.

Die Verzinsung bzw. Stundung erfolgt bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht (siehe § 5) oder im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit während der Berufsausübung und in der Freizeit. Veränderungen wie z.B. ein Berufswechsel – auch in einen risikoreicheren Beruf – müssen uns nicht angezeigt werden.

(9) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 9).

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leisten wir sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/-männern, Studenten und Auszubildenden sehen wir als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht. Für in Ausbildung oder im Studium befindliche Versicherte gelten die besonderen Regelungen gemäß Absatz 3.

Berufsunfähigkeit liegt ferner nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise als Selbständiger nach betrieblich sinnvoller Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerhalb seines Betriebs noch eine Tätigkeit ausüben könnte, die seiner Stellung als Betriebsinhaber angemessen ist.

In den beiden zuvor genannten Fällen ist es darüber hinaus nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder dass das jährliche Bruttoeinkommen (bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern) 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung liegt. Sollte der Bundesgerichtshof einen geringeren Prozentsatz als nicht zumutbare Einkommensminderung festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinn sein.

Bei Human- und Zahnmedizinern sowie bei Studenten der Human- und Zahnmedizin liegt vollständige Berufsunfähigkeit auch dann vor, wenn eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung dem Versicherten verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot), und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbots ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen. Liegt ein solches Verbot nicht vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt. Im Zweifel würde dazu ein Gutachten eines renommierten Hygienikers eingeholt.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen erfüllt sind.

(3) Ist der Versicherte bei Eintritt der Krankheit, der Körperverletzung oder des Kräfteverfalls noch in der Berufsausbildung oder im Studium und hat er mindestens die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungs- bzw. Studienzzeit absolviert, wird im Rahmen der konkreten Verweisung (auf einen tatsächlich ausgeübten anderen Beruf oder eine andere Ausbildung) auf die Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung abgestellt, die regelmäßig mit dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Berufsausbildung oder eines solchen Studiums erreicht wird.

(4) Hat der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit den Beruf gewechselt, kann auch der davor ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn

die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten bekannt waren. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Berufsunfähigkeit nicht absichtlich durch einen Berufswechsel herbeigeführt werden kann. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte. Leidensbedingte Berufswechsel sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(5) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistungen vorbehaltlich des § 1 Absatz 3 rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.

(6) Scheidet der Versicherte vorübergehend oder endgültig aus seiner Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit gemäß Absatz 1. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Erwerbstätigkeit entspricht.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen er während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthalts außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten verursacht wurde und der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung der Einsatz der Katastrophenschutzbehörde der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder notwendig ist.

§ 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung beansprucht, sind uns auf Ihre Kosten unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte (z.B. Arztbriefe), die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache,

Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;

c) Unterlagen über Ihren Beruf, Ihre Stellung und Ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Steuerbescheide, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen) und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Wenn Sie für eine geforderte Untersuchung aus dem Ausland nach Deutschland reisen müssen, übernehmen wir neben den Untersuchungskosten auch die üblichen Reise- und Unterbringungskosten.

(3) Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung; ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lassen Sie darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Zusatzversicherung nicht entgegen.

§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob und in welchem Umfang wir eine Leistungspflicht anerkennen. Wir sprechen keine zeitlich begrenzten Anerkenntnisse aus. Wenn Sie mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden sind, können Sie Ihren Anspruch innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB geltend machen.

(2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhalten Sie von uns eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z.B. neutrales Gutachten) wir einleiten werden. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle sechs Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

(3) Einen durch Überschreiten der in Absatz 2 genannten Frist nachweislich entstandenen Schaden werden wir ersetzen.

§ 6 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit sowie ihren Grad nachzuprüfen. Dabei sind Gesundheitsveränderungen ebenso zu berücksichtigen wie das konkrete Ausüben einer zumutbaren anderen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1. Vorübergehende Besserungen bleiben dabei unberücksichtigt; eine Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

(3) Ist die Berufsunfähigkeit vollständig weggefallen oder unter den Mindestgrad gesunken, werden wir von den Leistungen frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung dar und teilen Ihnen die Einstellung unserer Leistungen mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden, frühestens zu Beginn der folgenden Versicherungsperiode.

§ 7 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 6 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 Können die Beiträge für diese Zusatzversicherung angehoben werden?

Von der Möglichkeit des § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für diese Zusatzversicherung anzuheben bzw. die Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

§ 9 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung Ihrer Zusatzversicherung?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen Ihrer Hauptversicherung. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.

(2) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko und die Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegt.

(3) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei vorzeitiger Beendigung der Hauptversicherung durch Tod oder Kündigung, spätestens bei Altersrentenbeginn. Die Verwendung des fälligen Betrags richtet sich nach der Hauptversicherung.

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil² der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungswert).

Da in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungswert höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Während der Bezugszeit einer Berufsunfähigkeitsrente erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussatz wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

² Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

(4) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Der Tarif BZ20 gehört demselben Gewinnverband und derselben Bestandsgruppe an wie die Basisrentenversicherung (siehe § 2 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Basisrentenversicherung). Der Tarif BZ21 gehört zum Gewinnverband "BZBE-13" in der Bestandsgruppe 114.

Jede einzelne bestehende Zusatzversicherung innerhalb des Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile (z.B. der Beitrag) werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifkalkulation ermittelt. Bei der Tarifkalkulation haben wir ausschließlich unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Wahrscheinlichkeitstafeln (bezüglich Sterblichkeit, Invalidität und Reaktivierung) verwendet und als garantierten Rechnungszins für die Berechnung der Beiträge und des Deckungskapitals 1,75 % p.a. angesetzt; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Während des Zeitraums, für den keine Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht werden (Aktivitätszeit)

Während der Aktivitätszeit erhält Ihre Zusatzversicherung einen jährlichen Überschussanteil in Prozent des Beitrags für diese Zusatzversicherung (ohne Berücksichtigung von Zuschlägen). Die Höhe des Überschussanteils wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt und richtet sich im Wesentlichen nach den tatsächlich erbrachten Versicherungsleistungen aller in dem Gewinnverband enthaltenen Versicherungen. Bei gleich bleibender Überschussfestsetzung ergibt sich jedoch ein über die Versicherungsdauer konstanter Überschussanteil. Für die Verwendung der jährlichen Überschussanteile während der Aktivitätszeit kann – getrennt für Beitragsbefreiung und gegebenenfalls mitversicherte Rente – eine der folgenden Verwendungsformen vereinbart sein:

- a) Beitragsverrechnung oder
- b) Einrechnung in die Hauptversicherung.

a) Beitragsverrechnung

In der Aktivitätszeit wird der jährliche Überschussanteil mit den fälligen Beiträgen gleichmäßig verrechnet. Dadurch ergibt sich eine Beitragsreduzierung bereits ab Versicherungsbeginn. Werden bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, Kündigung oder Beitragsfreistellung innerhalb eines Versicherungsjahrs überzahlte Beiträge zurückerstattet, bemisst sich die Rückerstattung an dem reduzierten Beitrag. Die Verrechnung der Überschussanteile mit den Beiträgen ist nur möglich, solange laufende Beiträge gezahlt werden; während einer beitragsfreien Aktivitätszeit werden die Überschussanteile in die Hauptversicherung eingerechnet (siehe b). Bei dem Tarif BZ21 kann eine Beitragsverrechnung nur für die mitversicherte Rente vereinbart werden; für die Beitragsbefreiung werden die Überschussanteile in die Hauptversicherung eingerechnet (siehe b).

b) Einrechnung in die Hauptversicherung

Bei Tarif BZ20 werden die jährlichen Überschussanteile während der Aktivitätszeit nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahrs in die Überschussbeteiligung der Hauptversicherung eingerechnet und erhöhen dort die versicherten Leistungen. Als Ausgleich für die gegenüber der Beitragsverrechnung (siehe a) spätere Zuteilung der Überschüsse erhalten Sie höhere jährliche Überschussanteile. Wurde bei der Hauptversicherung die Überschussverwendungsart "Investmentfonds" vereinbart und für diese Zusatzversicherung "Einrechnung in die Hauptversicherung", werden die jährlichen Überschussanteile ebenfalls zum Kauf von Fondsanteilen verwendet.

Bei Tarif BZ21 wird der Überschussanteil während der Aktivitätszeit in gleichen monatlichen Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats in die Hauptversicherung eingerechnet; somit erhöht sich das Guthaben Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung.

Während des Zeitraums, für den Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht werden (Leistungszeit)

Während der Leistungszeit wird der jährliche Überschussanteil einer ggf. mitversicherten Rente für eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsleistungen verwendet. Dadurch ergibt sich eine steigende Leistung (Rentenzuwachs). Bei Wahl der garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall (siehe § 1 Absatz 1 Buchstabe c) gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Die Rentensteigerungen sind ebenfalls überschussberechtigt. Der Rentenzuwachs wird erstmals – gegebenenfalls anteilig – zu Beginn des nach Eintritt der Berufsunfähigkeit folgenden Versicherungsjahrs zugeteilt. Der Rentenzuwachs wird zusammen mit der Rente in gleichen Raten ausgezahlt. Der jährliche Überschussanteil, der auf die Beitragsbefreiung entfällt, wird in die Überschussbeteiligung der Hauptversicherung eingerechnet und erhöht dort die versicherten Leistungen bzw. das Guthaben Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung. Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es werden unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Wahrscheinlichkeitstafeln und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet.

Endet unsere Leistungspflicht aus dieser Zusatzversicherung (siehe § 6 Absatz 3), bleibt der Anspruch auf den erreichten Rentenzuwachs bei erneutem Eintritt der Berufsunfähigkeit in voller Höhe erhalten.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zur Basisrentenversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Basisrentenversicherung (Hauptversicherung), zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit und kann vorbehaltlich des Absatzes 8 nicht allein fortgesetzt werden. Spätestens bei Altersrentenbeginn erlischt auch die Zusatzversicherung bzw. endet deren Leistungsdauer.

(2) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Basisrentenversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Die beitragsfreie Rente errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei wird der Rückkaufswert der Zusatzversicherung nach Abzug der rückständigen Beiträge für die Bildung der beitragsfreien Versicherungsleistungen herangezogen. Der Rückkaufswert wird für den Zeitpunkt, zu dem die Beitragsfreistellung wirksam wird, aus dem Deckungskapital der Zusatzversicherung berechnet. Mindestens legen wir der Berechnung der beitragsfreien Rente den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre – bei kürzeren Beitragszahlungsdauern jedoch längstens bis zum Ende der Beitragszahlung – ergibt. Von dem so ermittelten Wert wird eine Stornogebühr abgezogen. Die Stornogebühr beträgt 15 % des Deckungskapitals³ zuzüglich 35 % des Deckungskapitals multipliziert mit dem Verhältnis zwischen ausstehender Beitragszahlungsdauer und ausstehender Versicherungsdauer, insgesamt jedoch mindestens 5 % der jährlichen Berufsunfähigkeitsleistung. Dabei werden diejenigen Dauern zugrunde gelegt, die bei unveränderter Fortführung der Zusatzversicherung zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung gegolten hätten. Die Höhe der Stornogebühr ist begrenzt auf das vorhandene Deckungskapital. Die Stornogebühr ist zulässig, wenn sie angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten die Stornogebühr für angemessen, weil mit ihr die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die aufgrund Ihrer Kündigung von uns abgezogene Stornogebühr wesentlich niedriger liegen muss, wird diese entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Stornogebühr nicht gerechtfertigt ist, entfällt diese. Die Höhe der Stornogebühr in Euro ist in der im Versicherungsschein enthaltenen Aufstellung der beitragsfreien Renten genannt.

(3) Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß Absatz 2 ist allerdings nur möglich, wenn

³ Das Deckungskapital wird unter Einrechnung von Zinsen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den Beiträgen gebildet. Dabei werden zunächst die für Kosten und Berufsunfähigkeitsrisiko erforderlichen Beträge abgezogen.

die beitragsfreie Rente jährlich mindestens 600 EUR beträgt. Anderenfalls erlischt die Zusatzversicherung und ein ggf. vorhandener Rückkaufswert (siehe Absatz 2) wird bei Tarif BZ20 zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Basisrentenversicherung verwendet. Bei Tarif BZ21 wird ein ggf. vorhandener Rückkaufswert (siehe Absatz 2) zur Erhöhung des Guthabens der fondsgebundenen Basisrentenversicherung verwendet; dadurch ändert sich eine ggf. festgelegte Garantie nicht.

(4) Sie können Ihre Zusatzversicherung zusammen mit der Basisrentenversicherung kündigen. In diesem Fall wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um, sofern der in Absatz 3 genannte Mindestbetrag erreicht wird. Anderenfalls erlischt die Zusatzversicherung und ein ggf. vorhandener Rückkaufswert (siehe Absatz 2) wird zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Basisrentenversicherung verwendet. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt Absatz 2. Eine beitragspflichtige Zusatzversicherung kann, außer in den letzten fünf Versicherungsjahren, auch für sich alleine gekündigt werden. In diesem Fall erlischt die Zusatzversicherung und ein ggf. vorhandener Rückkaufswert (siehe Absatz 2) wird bei Tarif BZ20 zur Erhöhung der Leistung der Basisrentenversicherung verwendet. Bei Tarif BZ21 wird ein ggf. vorhandener Rückkaufswert (siehe Absatz 2) zur Erhöhung des Guthabens der fondsgebundenen Basisrentenversicherung verwendet; dadurch ändert sich eine ggf. festgelegte Garantie nicht.

(5) Die beitragsfreie Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Basisrentenversicherung ohne erneute Risikoprüfung wieder in Kraft setzen. Voraussetzung ist, dass Sie dies innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsfreistellung beantragen, innerhalb dieser sechs Monate den gesamten Beitragsrückstand ausgleichen und dass der Versicherungsfall bis zur Zahlung des gesamten Beitragsrückstands noch nicht eingetreten ist.

Hat sich die Berufsunfähigkeitsrente aufgrund einer Beitragsfreistellung oder Kündigung reduziert oder ist die Zusatzversicherung erloschen und soll der Berufsunfähigkeitsschutz wiederhergestellt werden, können Sie – anstelle einer Wiederinkraftsetzung (siehe Sätze 1 und 2) – innerhalb von sechs Monaten Ihren Berufsunfähigkeitsschutz durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bis zur ursprünglichen Höhe ohne erneute Risikoprüfung wieder aufstocken. Der Abschluss der neuen Versicherung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt für unsere Tarife geltenden Regelungen; es gelten die entsprechenden Steuervorschriften. Für den Abschluss der neuen Versicherung darf keine Berufsunfähigkeit des Versicherten vorliegen. Der Beitrag richtet sich nach der Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags. Sind innerhalb des zuletzt abgeschlossenen Vertrags zusätzliche Leistungsbeschränkungen vereinbart, gelten diese auch für die neue Berufsunfähigkeits(-Zusatz-)versicherung.

Den Neuabschluss gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Ihren früheren Verträgen mit unserem Hause die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir bei einem der früher mit uns abgeschlossenen Verträge eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, gelten die Regelungen des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die (fondsgebundene) Basisrentenversicherung.

(6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Basisrentenversicherung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Erbringen wir Leistungen aus der Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Basisrentenversicherung (beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.

(8) Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf bereits vor Beitragsfreistellung oder Kündigung der Basisrentenversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Beitragsfreistellung oder Kündigung der Basisrentenversicherung nicht berührt.

(9) Abweichend zu § 4 Absatz 11 der Allgemeinen Bedingungen für die (fondsgebundene) Basisrentenversicherung können wir binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss von diesem Zusatzvertrag zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind. Ansonsten verbleibt es bei der weiteren Regelung in § 4 Absatz 11 der Allgemeinen Bedingungen für die (fondsgebundene) Basisrentenversicherung.

(10) Bei Tarif BZ21 gilt abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung (siehe Paragraf „Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“) das Verrechnungsverfahren nach § 4 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung. Dabei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Zusatzversicherung kein Rückkaufswert und keine oder nur geringe Mittel zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden sind, mindestens jedoch die nach Absatz 2 berechneten Beträge. Eine Aufstellung der garantierten beitragsfreien Renten ist im Versicherungsschein enthalten.

(11) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen und Bestimmungen für die Basisrentenversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre Zusatzversicherung?

Auch nach dem Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Zusatzversicherung flexibel. Sie können den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit den zukünftigen privaten und beruflichen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen

Nachversicherungsgarantie

Der bestehende Berufsunfähigkeitsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen ohne erneute Risikoprüfung durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Nachversicherung) erweitert werden. Haben Sie eine Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewählt, ist eine erneute Risikoprüfung nur erforderlich, sofern der jährliche Hauptversicherungsbeitrag für die innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen der Nachversicherungs- und Ausbaugarantie abgeschlossenen Verträge die Summe von 12.000 EUR übersteigt.

Die Nachversicherungsgarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn:

- das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Ausübung der Nachversicherungsgarantie nicht höher als 50 Jahre ist,
- eine ggf. eingeschlossene neue Jahresrente innerhalb einer Nachversicherung mindestens 600 EUR bzw. bei Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mindestens 1.800 EUR beträgt,
- die neue Jahresrente nicht mehr als 6.000 EUR beträgt,
- die gesamte Jahresrente⁴ aus allen bei uns bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
- eine angemessene Relation zum Einkommen nicht überschritten wird (d.h. die gesamte Jahresrente einschließlich der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente und einschließlich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften darf 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten bzw. bei Selbständigen 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre nicht übersteigen) und
- keine Berufsunfähigkeit des Versicherten vorliegt.

Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden:

⁴ Bei der Festsetzung der Obergrenze bleiben bereits erfolgte Erhöhungen im Rahmen der Dynamik stets unberücksichtigt.

- Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses
- Wechsel in eine hauptberufliche Selbständigkeit
- Befreiung des selbständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt ist
- Wegfall der Versicherungspflicht in einem Versorgungswerk
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
- Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrags über mindestens 30.000 EUR in Verbindung mit dem Kauf bzw. Aus-/Umbau von eigenem genutztem Wohneigentum sowie von fremd oder gewerblich genutzten Immobilien
- Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Nachhaltige Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei Nicht-Selbständigen um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen
- Nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei Selbständigen um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.

Ausbaugarantie

Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erweitert werden. Haben Sie eine Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewählt, ist eine erneute Risikoprüfung nur erforderlich, sofern der jährliche Hauptversicherungsbeitrag für die innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen der Nachversicherungs- und Ausbaugarantie abgeschlossenen Verträge die Summe von 12.000 EUR übersteigt.

Die Ausbaugarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn

- das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Ausübung der Ausbaugarantie nicht höher als 35 Jahre ist,
- eine ggf. eingeschlossene neue Jahresrente mindestens 600 EUR bzw. bei Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mindestens 1.800 EUR beträgt,
- die gesamte Jahresrente⁴ aus allen bei uns bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
- eine angemessene Relation zum Einkommen nicht überschritten wird (d.h. die gesamte Jahresrente einschließlich der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente und einschließlich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften darf 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten bzw. bei Selbständigen 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre nicht übersteigen) und
- keine Berufsunfähigkeit des Versicherten vorliegt.

Allgemeines zur Nachversicherungs- und Ausbaugarantie

Für den Abschluss einer Versicherung im Rahmen der Nachversicherungs- oder Ausbaugarantie gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen; der Beitrag richtet sich nach der Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags. Sind dort zusätzliche Leistungseinschränkungen vereinbart, gelten diese auch für Verträge, die über die Nachversicherungs- oder Ausbaugarantie abgeschlossen werden.

Im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen kann für den neu abgeschlossenen Vertrag eine Dynamik vereinbart werden und – sofern bisher ein Schlussalter von mindestens 62 Jahren vereinbart wurde – ein neues Schlussalter von bis zu 67 Jahren.

Für Verträge, die im Rahmen der Nachversicherungs- oder Ausbaugarantie abgeschlossen wurden, entfallen die Nachversicherungs- und Ausbaugarantie.

Die Nachversicherungs- und Ausbaugarantie gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Ihren früheren Verträgen mit unserem Hause die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Wenn wir bei einem der früher mit uns abgeschlossenen Verträge eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung feststellen, gelten die Regelungen des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die (fondsgebundene) Basisrentenversicherung.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel